

24/SN-271/ME
1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 9 000 129/9-V/12/93

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und KonsumentenschutzRadetzkystraße 2
1030 Wien

REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Eingel.: 9. MAI 1993

Zi. _____

Vorzähl _____

DVR: 0000078
Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax: 512 17 85Sachbearbeiter:
MR Dr. BARANTelefon:
512 46 78/85 DW

Dringend

GESETZENTWURF

Zi. 16 -GE/19 P3

Datum: 10. MAI 1993

Verteilt 11. Mai 1993

Betreff: Entwurf eines Gentechnikgesetzes

Aus versicherungsaufsichtsbehördlicher Sicht wird zum gegenständlichen Entwurf ergänzend folgendes bemerkt:

Nach § 39 Abs. 1 des Entwurfs ist es grundsätzlich verboten, Genanalysen durchzuführen, deren Ergebnisse zu verlangen oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften oder deren Anbahnung zu machen. Nach den Erläuterungen ist bei diesen Rechtsgeschäften an Arbeitsverträge und an Versicherungsverträge gedacht. Auch die freiwillige Vorlage von Analyseergebnissen durch Arbeitnehmer oder Versicherungsnehmer soll unterbunden werden. Schutzziel dieser Regelung ist die Wahrung der genetischen Privatsphäre, die vor allem dort als gefährdet betrachtet wird, wo der einzelne faktischen Zwangssituationen wie z.B. im Erwerbsleben ausgesetzt ist.

Gegen diese Regelung bestehen für den Bereich der Vertragsversicherung erhebliche Bedenken. In der Lebens- und in der Krankenversicherung ist der Gesundheitszustand von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung des Versicherers, den Versicherungsvertrag überhaupt oder zu bestimmten Bedingungen abzuschließen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 16 Abs. 1 VersVG verpflichtet, solche gefahrerheblichen Umstände dem Versicherer vor Vertragsabschluß anzuzeigen. Wäre der Versicherungsnehmer berechtigt oder sogar verpflichtet, eine vorhandene Genanalyse mit negativen Feststellungen zu verschweigen, so stünde dies jedenfalls mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht in Widerspruch.

Der Versicherer kann mangels Kontrahierungszwanges keinesfalls daran gehindert werden, ein Risiko abzulehnen, wenn er es für nicht versicherbar hält, etwa weil in der Familie des Versicherten Erbkrankheiten verbreitet sind. Es wäre wider-

sinnig, wenn man dem Versicherungsnehmer das Recht absprechen wollte, die Bedenken des Versicherers durch Vorlage einer (gegebenenfalls bereits vorhandenen) Genanalyse zu zerstreuen. Letztlich kann dies wohl auch nicht wirksam verhindert werden.

Das Fehlen eines Kontrahierungszwanges hat auch zur Folge, daß der Versicherer nicht dazu verhalten werden kann, die negativen Ergebnisse einer vorhandenen Genanalyse, die ihm nach § 16 VersVG angezeigt werden müssen, zu ignorieren. Aus dem gleichen Grund geht auch ein an den Versicherer gerichtetes Verbot, die Vornahme einer Genanalyse zu verlangen, ins Leere. Es kann den Versicherer nicht daran hindern, einen Versicherungsvertrag nicht abzuschließen, wenn er seiner Meinung nach zur Entscheidung über den Abschluß des Vertrages eine Genanalyse benötigt, diese aber nicht vorliegt.

Nach ha. Einschätzung kann das beabsichtigte Schutzziel unter Wahrung unverzichtbarer Elemente des Versicherungsvertragsrechtes nur durch ein unbedingtes Verbot der Durchführung von Genanalysen erreicht werden.

26. Feber 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Baran

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

